



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 203-205)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
14. Christmonath 1824, betreffend die Obrigkeitliche
Bezeichnung der Holzschläge, und den Gebrauch des
Wald-Hammers.**

Ordnungsnummer

Datum 14.12.1824

[S. 203] (Aus Veranlassung eines Specialfalls, wo nämlich zwey Holzgenossenschaften mit der Bitte einkamen, daß, der Execution des Forstgesetzes von 1807, und der Forstverordnung vom 15. Brachmonath 1822 unbeschadet, ihnen vergönnt werden möchte, ihre Jahreshäue ferner durch die geordneten Vorsteher, ohne weitere Mitwirkung, als die Oberaufsicht der Lbl. Forstbeamtung, und ohne Bezeichnung der Schläge mit dem Obrigkeitlichen Waldhammer, ausgeben zu lassen, wurde von der hohen Regierung folgendes beschlossen:)

«Es haben UHHerren und Obern, nach Anhörung zweyer von der Lbl. Forst-Commission dießfalls hinterbrachten Berichte vom 25. Wintermonath und 7. Christmonath d. J., mit vollständiger Kenntniß aller Verhältnisse, in sorgfältiger und ausführlicher Berathung einwüthig erkennt, daß allerdings eine genaue und gleichmäßige Handhabe der Forstgesetze, sowohl für die holzbesitzenden Gemeinden und Corpo- // [S. 204] rationen im Besondern, als für den Staat im, Allgemeinen, wohlthätig und unter den gegenwärtigen Umständen unerlässlich, und daher auch die dießfällige Bemühung und einsichtsvolle Sorgfalt der Lbl. Forst-Commission verdankenswerth seye, zumal dadurch nach dem klaren Inhalt des §. 14. der neuen Forstordnung, keineswegs das Eigenthumsrecht der Holzbesitzer beeinträchtigt, sondern bloß für die Aufrechthaltung einer, zu ihrem eigenen Vortheil dienenden Forstwirthschaft gesorgt werde, und daher solle es bey dem Inhalt und der fernern Execution der Forstordnung sein Verbleiben haben, so wie auch zu nöthiger Bezeichnung und Sicherung der Jahreshäue, der Obrigkeitliche Waldhammer ferner gebraucht werden; hingegen mögen in denjenigen Gemeinds- und Corporationswaldungen, die geometrisch vermessen sind, und deren normaler Holzschlag ausgemittelt ist, in den Fällen, wo eine bestimmte Fläche zu gänzlicher Abholzung ausgegeben wird, mehrere Jahres-Holzschläge zugleich, von dem Forstmeister, in Verbindung mit den Vorstehern angewiesen werden, und das Anschlagen des Obrigkeitlichen Waldhammers unterbleiben, wenn diese Flächen durch bestimmte, aus dem Grundriß befindliche Lilien, als Märchen-Straßen u. s. w. bezeichnet sind. // [S. 205] In allen andern Fällen aber, und vorzüglich auch bey allen Anweisungen von zerstreuten Stücken oder Stämmen, solle der Waldhammer beybehalten, und zugleich festgesetzt seyn, daß die Forstbeamten alljährlich nachsehen, ob die normalen Schläge auch da, wo dergleichen für mehrere Jahre angewiesen wurden, nicht überschritten worden seyen.»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]